

Anlage 1) zu TOP 12) der Gemeinde =
Ratssitzung am 16. Juli 2019

Netz Niederösterreich GmbH
EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
T + 43 2236 201-0, Gasnotruf 128
F + 43 2236 201-2030
info@netz-noe.at, www.netz-noe.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert Landesgericht Wr. Neustadt
FN 268133 p, DVR 3000165
UID Nr. ATU 62011619

NO
Netz
EVN Gruppe



Vereinbarung über die Grundbenützung (keine grundbücherliche Sicherstellung)

Der (Die) umseitig unterzeichnete(n) Grundeigentümer räumt (räumen) der Netz Niederösterreich GmbH, A-2344 Maria Enzersdorf, und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der nachstehend angeführten Anlagen hinsichtlich der umseitig näher bezeichneten und in seinem (ihrem) Eigentum befindlichen Grundstücke auf Bestanddauer der Anlagen folgende Rechte ein:

- Das Recht
 - ~~a) elektrische Leitungen und Leistungstützpunkte *)~~
 - ~~b) Schalt- und Umspannanlagen *)~~
 - ~~c) zugehörige Erdungsanlagen *)~~
 - ~~d) Gasrohrleitungen samt Schieber, Armaturen und Zubehör *)~~
 - ~~e) Gasdruckregel- und Verteilanlagen *)~~
 - ~~f) Wärmeleitungen samt Schieber, Armaturen und Zubehör *)~~
 - ~~g) Wärmeübergabestationen/Heizzentralen *)~~
 - ~~h) Wasserleitungen samt Schieber, Armaturen und Zubehör *)~~
 - ~~i) Fernmeldekabelleitungen und -anlagen (Mitverlegung mit Anlagen gemäß a) - h)) *)~~
 - ~~j) Fernmeldekabelleitungen und -anlagen *)~~

LV-Leerrohr und Datenleitung *)

-im folgenden kurz "Anlagen" genannt - im Luftraum und/oder unter der Erde zu errichten, zu betreiben und zu erhalten. Die Lage dieser Anlagen ist aus der umseitigen Beschreibung und/oder dem vorgelegten, umseitig genannten Plan ersichtlich. Wird durch die gegenständliche Anlage der widmungsgemäße Gebrauch des Grundstückes wesentlich behindert oder unmöglich gemacht, so sind geeignete Abhilfemaßnahmen durch und auf Kosten der Netz Niederösterreich GmbH zu treffen.

- Das Recht der Entfernung der den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen gefährdenden Bäume, Äste und Strauchwerke sowie der Durchführung sonstiger für den Betrieb und Bestand dieser Anlagen erforderlichen Maßnahmen.
- Das Recht des jederzeitigen Zuganges und der jederzeitigen Zufahrt zu diesen Anlagen zum Zwecke der Vornahme aller notwendigen Arbeiten und Vorkehrungen.

Der (Die) unterzeichnete(n) Grundeigentümer verpflichtet (verpflichten) sich alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlagen zur Folge haben könnte und sämtliche aus dieser Vereinbarung resultierenden Verpflichtungen auf einen allfälligen Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) zu übertragen.

Netz Niederösterreich GmbH wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Verragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz Niederösterreich GmbH eine einmalige Entschädigung leisten.

Die Entschädigung für die Grundinanspruchnahme und die damit verbundenen Vermögensnachteile sowie für die durch die Errichtung, den Bestand und Betrieb der Anlagen entstehenden Flur- und in ursächlichem Zusammenhang stehende Folgeschäden erfolgt durch Netz Niederösterreich GmbH, nach den mit der NO Landes-Landwirtschaftskammer vereinbarten Richtlinien.

Bei Inanspruchnahme von öffentlichem Grund stellt diese Vereinbarung gleichzeitig das Ansuchen um Gebrauchserlaubnis für die vom gegenständlichen Bauvorhaben umfaßten Leitungen dar. Die schematische Darstellung des Leistungsnetzes unter Bekanntgabe der endgültigen Leitungslängen erfolgt zum 30.11. des Kalenderjahres.

Für Rechtsgeschäfte, die dem Konsumentenschutzgesetz unterliegen, gilt folgendes:
Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung durch beide Vertragspartner.
Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Geschäft gilt das im Sprengel des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder des Ortes der Beschäftigung des Verbrauchers befindliche sachlich kompetente Gericht als zuständig.

Das gegenständliche Projekt wurde dem (den) Grundeigentümer(n) von dem (der) umseitig genannten Mitarbeiter(in) erläutert und eine Ausfertigung dieser Vereinbarung, welche die Belehrung gem. § 3 (1) KSchG beinhaltet, ausgefolgt.


*) Nichtzutreffendes streichen

Betrifft: LWL - Leerrohr und Datenleitung - Windpark Untersiebenbrunn

Die Lage dieser Anlagen ist aus der folgenden Aufstellung und/oder dem vorgelegten Plan-Nr. _____ ersichtlich.

Sonstiges: _____

Katastralgemeinde Untersiebenbrunn, KG-Nr. 06313

Beanspruchung	Grundstück Nummer	Grundb. EZ	Grundeigentümer / Anteil Anschrift	Unterschrift Datum
	576	1187	Gemeinde Untersiebenbrunn (Öffentliches Gut), Anteil: 1/1 Hauptstraße 16, 2284 Untersiebenbrunn	 Datum
				Datum
				Datum
				Datum
				Datum
				Datum
				Datum
				Datum
				Datum
				Datum
				Datum
				Datum
				Datum

Name und Dienststelle Netz NÖ Mitarbeiter

Unterschrift Netz NÖ Mitarbeiter